

Einkaufsbedingungen der ACUTRONIC Schweiz AG, 8608 Bubikon

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Acutronic Schweiz AG (nachstehend „ACH“) als Bestellerin richten sich nach diesen Bedingungen und den allfälligen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestehen zwischen diesen Einkaufsbedingungen und den Verkaufsbedingungen der Lieferanten Abweichungen, so gelten immer die Bedingungen von ACH, sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Es gilt dies insbesondere für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der Lieferanten enthaltene Bedingungen, selbst wenn diese von ACH nicht beanstandet werden. Sämtliche Mehrkosten und Spesen, die aus Nichtbefolgung dieser Einkaufsbedingungen und Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Acutronic Schweiz AG anerkennt nur solche von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen, denen sie ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot, Bindung an die Offerte

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Offertkosten wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen etc. trägt der Offerent, auch wenn die ACH ein Angebot aus irgendwelchen Gründen ablehnt. Wegen Nichtzustandekommen eines Liefervertrages kann der Offerent in keinem Fall Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn geltend machen.

3. Qualität

Gegenstand eines Angebotes oder einer Bestellung ist immer nur Ware erster Qualität. Der Lieferant ist verpflichtet, sich selbstständig über technische Vorschriften und Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort (im Zweifel am Sitz der Acutronic Schweiz AG) zu informieren und die Ware entsprechend auszurüsten. Eine solche Ausrüstung ist immer im Preis inbegriffen.

Der Lieferant ist verpflichtet die Integrität der Ursprung der Produkte zu gewährleisten, um die Einführung von verfälschten Produkten in der Lieferkette zu vermeiden. Der Lieferant muss die Authentizität der Produkte garantieren und auch die Rückverfolgbarkeit an dem Fabrikanten.

4. Zeichnungen, Pläne, Unterlagen und Geschäftsgeheimnisse

Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen sind geistiges Eigentum der ACH und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten bekannt gegeben werden. Diese Unterlagen sind daher mit der Offerte oder nach Erledigung der Aufträge zu retournieren und sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

5. Lehren, Modelle, Vorrichtungen usw.

Lehren, Modelle, Vorrichtungen usw. bleiben Eigentum der ACH und dürfen ohne die Bewilligung von ACH nicht für andere Zwecke verwendet werden.

6. Ersatzteile, Garantie, Zusicherung

Der Lieferant garantiert und sichert zu die Lieferung von Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen und zu diesen Einkaufsbedingungen während zehn Jahren seit Datum der Bestellung.

7. Preise, Verpflichtung

Mit Abgabe der Offerte sind die Lieferanten an die Preise gebunden, d.h. allfällige Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von ACH akzeptiert worden sind. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich von der ACH anerkannt ist, gelten die Preise als Festpreise in Schweizer Franken. ACH ist berechtigt, in der Bestellung Mengenänderungen gegenüber den Angaben im Angebot im Umfang der Verhältnismässigkeit des Bestellumfanges vorzunehmen, ohne dass dadurch die vereinbarten Konditionen geschmälert oder die Termine berührt werden. Der Lieferant verspricht der Acutronic Schweiz AG, sie unter vergleichbaren Umständen in einem vergleichbaren Zeitraum mindestens so gut zu behandeln, wie den meistbegünstigten Kunden, vor allem mit Bezug auf Preis, Qualität, Haftung, Zahlungs- und Lieferkonditionen, und zwar auch da, wo diese Einkaufsbedingungen weniger weit gehen. Durch Aufnahme von Vertrags- oder Verkaufsverhandlungen anerkennt der Lieferant diese Verpflichtung.

8. Transport und Versicherung

Die Transportversicherung ist generell durch den Lieferanten zu decken. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Abnahme der Lieferung auf ACH über.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten auf einem üblichen und sicheren Weg. Der Acutronic Schweiz AG sind bei der Ablieferung der Ware die Warenpapiere zu übergeben. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemässe Verpackung und die entsprechende Versicherung.

9. Lieferung und Verpackung

Ohne anderslautende Versandinstruktionen sind die Lieferungen franko Bestimmungsort (DDP) zu spedieren.

Entsprechend erfolgt der Übergang der Gefahr auf die Acutronic Schweiz AG nach Ablieferung am Bestimmungsort. Versicherungsansprüche sind der Acutronic Schweiz AG im Umfang bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen sicherungshalber abzutreten.

In allen Korrespondenzen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Begleitpapieren ist die Bestellnummer der ACH anzuführen. Jeder Sendung muss mindestens 1 Lieferschein beiliegen, auf welchem das Ursprungsland deklariert ist. Teillieferungen dürfen nur mit der Zustimmung von ACH erfolgen und sind als solche zu bezeichnen. ACH behält sich vor, die verrechneten Verpackungsmaterialien als Eigentum zu übernehmen oder solche gegen Gutschrift zurückzugeben.

Für Beschädigungen irgendwelcher Art infolge ungenügender Verpackung der für ACH bestimmten Güter hat der Lieferant aufzukommen.

10. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Fakturen erfolgt ohne besondere Vereinbarung 30 Tage nach Fakturaeingang unter Abzug von 2 % Skonto, auf jeden Fall aber nicht vor Eintreffen der Ware bei ACH. Das Vordatieren der Fakturen ist nicht zulässig. Lieferungen vor dem verlangten Termin berechtigen ACH, die Zahlung zu leisten, wie wenn die Lieferung zum gewünschten Zeitpunkt erfolgt wäre. Beanstandungen des Materials berechtigen ACH zum Zahlungsrückbehalt, bis die korrekte Ware geliefert wurde oder eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Verrechnung mit Gegenforderungen durch die ACH bleibt vorbehalten. Die ACH übernimmt ohne spezifische schriftliche Abrede keine Wechselverbindlichkeiten des Lieferanten an Zahlung statt.

11. Liefertermine, Software und Urheberrecht

Sind in der Bestellung keine fixen Termine angegeben, so beginnen die angegebenen Fristen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

Die vereinbarten Liefertermine sind seitens der Lieferanten pünktlich einzuhalten. Die Ware ist vom Lieferanten so zum Versand zu bringen, dass sie auf den in der Bestellung vermerkten Tag der ACH zur Verfügung steht.

Bei drohenden Liefer- und Leistungsverzug ist ACH unter Angabe der Gründe sowie der Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Überschreitungen der vereinbarten Termine berechtigen die ACH zur Annullierung des Auftrages. Von ACH vorgeschriebene und seitens des Lieferanten nicht sofort beanstandete Termine sind für denselben verbindlich. ACH behält sich das Recht vor, Fabrikationsstand und Qualitätssicherung jederzeit auch in Form eines Lieferantenaudits inspizieren zu können oder sich für solche Tätigkeiten vertreten zu lassen.

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschliesslich ihrer Dokumentation, hat ACH das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (vgl. dazu insbesondere Art. 69a ff. URG; SR 231 sowie SR 0.231 ff.).

An solcher Software einschliesslich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemässe Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. ACH darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

12. Garantie, Haftung, Zusicherung

Der Lieferant garantiert und sichert als Spezialist zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die verlangten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Spezifikationen entspricht und das Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind.

Der Lieferant haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. Er haftet für seine Zulieferer wie für die eigene Leistung, ebenfalls für eine allfällige Montage, die durch ihn ausgeführt wird.

Die Garantiezeit dauert zwölf Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Verwendung usw., jedoch nicht länger als 24 Monate seit Ablieferung. Gleiches gilt auch für Reparaturen, Ersatz- oder Nachlieferungen. Die Leistung von Zahlungen, allfälliger Werkabnahmen usw. durch die ACH stellen keine Anerkennung der Ware als mängelfrei und vertragsgerecht dar.

Eine allfällige Verjährung tritt frühestens mit Ablauf der Garantiezeit ein.

Besteht mit dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung, so richten sich die vereinbarte Qualität und die Massnahmen zur Qualitätssicherung nach jener Vereinbarung.

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die bestellte Materialqualität aufweist, zeichnungskonform bearbeitet ist sowie dass er den vorgeschriebenen Spezifikationen und den international anerkannten Normen entspricht.

13. Mängelrechte

Die gelieferte Ware wird von ACH im Rahmen der Eingangsprüfung lediglich identifiziert. ACH ist berechtigt, offene Mängel erst bei Inbetriebnahme oder Verarbeitung zu rügen. Versteckte Mängel sind innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. ACH behält sich ausdrücklich vor, allfällige Beanstandungen auch nachträglich noch anzubringen. Es steht ACH frei, Mehrgewichte oder Mehrlieferungen gegebenenfalls dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen oder auf der Faktura in Abzug zu bringen. Allfällige zusätzliche Transporte gehen zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle eines Mangels hat die ACH die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten, eine angemessene Preisminderung oder die kostenlose Verbesserung an Ort und Stelle zu verlangen. Wird die verlangte Verbesserung innert einer angemessenen angesetzten Frist nicht oder nicht richtig vorgenommen, kann die ACH auch vom Vertrag zurücktreten, Wandelung oder eine Preisminderung verlangen. Der Lieferant hat überdies in jedem Fall die für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden der ACH vollen Ersatz zu leisten. Die ACH kann die Annahme einer mangelhaften Lieferung verweigern. Eine Annahme der Sendung bedeutet jedoch keinen Verzicht auf die vorerwähnten sowie im Gesetz garantierten Mängelrechte.

14. Höherer Gewalt

Alle Massnahmen von Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrungen), Krieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen und sonstige Ereignisse höherer Gewalt, die eine teilweise oder gänzliche Einstellung des Betriebes von ACH herbeiführen, berechtigen ACH, die Erfüllung überkommener Abnahmeverpflichtungen entsprechend ruhen zu lassen oder, sofern die Erfüllung des Vertrages aufgrund dieser Umstände kein Interesse mehr für ACH hat, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht geltend gemacht werden.

15. Ausfuhrbestimmungen

Lieferungen von Gütern (einschliesslich Software), welche einer der Güterbeschreibungen der Kategorien in der EG-Dual-Use-Liste (EG-VO Nr. 428/2009 wie geändert) oder entsprechender nationaler Exportkontrolllisten entsprechen und daher einer Bewilligungspflicht unterliegen, sind zwingend ACH mit der Offerte oder spätestens mit Bestellungsbestätigung anzuzeigen.

Sollte das bestellte Gut (einschliesslich Software) den US-Export-Kontroll-Bestimmungen unterliegen, so muss mit der Offerte die entsprechende US-ECCN-, bzw. ITAR-Nr. angegeben werden und ACH ausdrücklich auf das Bestehen der US-Gesetzgebung hingewiesen werden.

Das Unterlassen dieser Anzeigeverpflichtung hat in jedem Fall einen uneingeschränkten Rückgriff zur Folge, wobei ACH durch den Lieferanten entsprechend schad- und klaglos zu halten ist.

16. Rechtsverletzungen

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch seine Lieferung und Verwendung der angebotenen sowie gelieferten Ware weder fremde Rechte (Urheber-, Patent-, Markenrechte usw.) noch gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

17. Erfüllungsort / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragsparteien am Lieferort und im Zweifel am Sitz der ACH (Bubikon/ZH). Neben dem Einzelvertrag und den vorliegenden Einkaufsbedingungen ist ergänzend das Schweizerische Recht anwendbar. **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten der Vertragsparteien ist ausschliesslich **Bubikon/ZH**.

ACUTRONIC